

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluss stellt.

§. 30.

Wird der Verschluss durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte auf genaue Untersuchung des Zustandes, Revision der Waare und neuen Verschluss antragen. Er lässt sich die darüber ausgenommenen Verhandlungen ausbändigen, und giebt sie an diejenige Dienststelle, welcher die Waaren zu stellen sind, ab. Die den Hauptämtern zunächst vorgelegte Behörde wird alldann entscheiden, inwiefern die Folgen des verletzten Waaren-Verschlusses eintreten sollen oder zu mildern sind.

4) Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses.

Aus der Verletzung des Waarenverschlusses folgt das Recht des Staates, für die Waaren, je nachdem solche genau bekannt sind, oder nicht, die Entrichtung ihrer tarifmäßigen oder der höchsten Eingangsabgabe zu verlangen.

§. 31.

Beim Eingange aus dem Auslande ist der Transport von Waaren und Sachen auf den Zollstraßen nur von der Grenze bis zur ersten Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie dient die über die erfolgte Anmeldung und Abfertigung ertheilte Bezeichnung zum Ausweise.

11) Transport - Controle im Grenzbezirk.

Beim Eingange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk ist der Transport auf Zollstraßen nur in dem Falle an keinen amtlichen Ausweis gebunden, wenn sich auf solchen Straßen weder an der Binnenlinie noch in der Nähe der letzteren ein Amt oder eine Anmeldestelle befindet.

Auf allen durch den Grenzbezirk führenden Nebenwegen muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigungen gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sey, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungehindert zu transportiren.

§. 32.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirk (§. 31.) sind nur befreit:

- a) ganz abgabenfreie Gegenstände (Abfertigung I. des Tarifs) insofern sie unempfindlich sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitaufmerksamkeit gleich erkannt werden können;

Befreiung von der Legitimationspflichtigen.